



Teilliquidation von Personalfürsorgestiftungen ohne reglementarische Leistungen (Wohlfahrtsfonds)

(unter Berücksichtigung der Verordnungsanpassungen per 1.6.2009)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 sind aufgrund der 1. BVG-Revision die neuen Bestimmungen von Artikel 53b – 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Kraft getreten, welche die Teil- und Gesamtliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen regeln. Diese gelten sowohl für die obligatorische als auch für die überobligatorische Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 11 BVG, Art. 23 FZG, neu Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 9 ZGB). Sie sind somit auch für Personalfürsorgestiftungen anwendbar, die keine reglementarisch verankerten Leistungsansprüche gewähren und deshalb nicht dem Freizügigkeitsgesetz¹ (Art. 1 Abs. 2 FZG) unterstellt sind² (Wohlfahrtsfonds). Per 1. Juni 2009 erfolgte eine Anpassung der Art. 27g und 27h BVV2.

Mit der Gesetzesrevision wird das bisherige **Verfahren für Teilliquidationen** grundlegend geändert. So wird die Teilliquidation grundsätzlich vom Wohlfahrtsfonds **autonom (ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde)** beschlossen und vollzogen. Diese wird nur dann eingeschaltet, wenn die Destinatäre an sie gelangen und eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens oder des Verteilungsplans verlangen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

Grundlage für die Teilliquidation bildet die **Regelung in einem separaten Reglement des Wohlfahrtsfonds**. Sie ist so zu gestalten, dass sich die Frage, ob eine Teilliquidation im Einzelfall durchzuführen ist oder nicht (und wenn ja, in welchem Umfang), durch die reglementarischen Bestimmungen beantwortet. Diese Bestimmungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Durchführung einer Teilliquidation zu genehmigen (Art. 53b BVG).

2. Geltungsbereich und Zweck des vorliegenden Merkblattes

Es erscheint für die praktische Anwendung sinnvoll, zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen (sog. BVG und FZG-VE) und solchen ohne reglementarische Leistungen (Wohlfahrtsfonds) zu unterscheiden.

Das vorliegende Merkblatt gilt für **Stiftungen, welche keine reglementarischen Leistungen ausrichten, auf die ein Anspruch besteht (Wohlfahrtsfonds)**. Es zeigt auf, was der Wohlfahrtsfonds bei der Reglementsanpassung aus der Sicht der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beachten hat. Dabei soll den Bedürfnissen der Wohlfahrtsfonds, die sich bezüglich Grösse, Organisation und Leistungen erheblich voneinander unterscheiden, weitgehend Rechnung getragen werden. Weiter soll mit dem Merkblatt eine einheitliche kantonale Aufsichtspraxis in der ganzen Schweiz gewährleistet werden.

3. Besonderheiten der Wohlfahrtsfonds

Die anwendbaren BVG-Bestimmungen sind materiell auf den Fall einer Vorsorgeeinrichtung mit Gewährung von reglementarischen Leistungen zugeschnitten. Deshalb müssen sie für die Wohlfahrtsfonds nur **sinngemäss** angewendet werden.

Bei der Durchführung der Teilliquidation haben deshalb Wohlfahrtsfonds ein wesentlich grösseres Ermessen als Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungsansprüchen.

¹ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), SR 831.42.

² In der Regel sind dies Wohlfahrtsfonds oder patronale Stiftungen.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Wegen des engen Zusammenhangs gilt bei Wohlfahrtsfonds der **Tatbestand der Teilliquidation** vermutlich als erfüllt, wenn dieser auch bei der Vorsorgeeinrichtung (mit Leistungsansprüche) der gemeinsamen Stifter-/Arbeitgeberfirma erfüllt ist (Art. 53b Abs. 1 BVG).

4. Mindestinhalt der Reglementsbestimmungen zur Teilliquidation (Checkliste)

Damit der Wohlfahrtsfonds die Teilliquidation durchführen kann, muss er die Voraussetzungen und das Verfahren in einem **Reglement** regeln (Art. 53b BVG). Dieses Reglement enthält mindestens folgende Punkte:

a. Sachverhalt und Voraussetzungen

- Die im BVG aufgeführten Tatbestände, die zu einer Teilliquidation führen (erhebliche Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung der Unternehmung, Auflösung des Anschlussvertrags) sollen im Reglement in Bezug auf die Verhältnisse der angeschlossenen Unternehmung sinnvoll **konkretisiert** werden. *Beispiele*³:
 - Wann gilt eine Verminderung der Belegschaft als erheblich (z.B. 10 Prozent)?
 - Was gilt als Restrukturierung in der angeschlossenen Unternehmung (z.B. Auslagerung von Betriebsteilen)?
- Die Aufzählung im Reglement ist abschliessend. Klauseln, die dem Stiftungsrat die Kompetenz erteilen, weitere Tatbestände ausserhalb des Reglements als teilliquidationsrelevant anzuerkennen sind unzulässig.

b. Stichtag

- Massgeblicher Zeitpunkt oder Zeitrahmen (wenn ein sukzessiver Stellenabbau stattfindet) für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.
- Bilanzstichtag, welcher für die Teilliquidation (zur Vermögensbestimmung) massgebend ist.

c. Kollektiver Austritt

- Definition der kollektiven Austritte:
 - Wann werden die Mittel kollektiv, wann individuell mitgegeben?
 - Was ist unter einer Gruppe von Destinatären zu verstehen?
- Regelung der kollektiven Mitgabe von allfälligen versicherungstechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven⁴ (vgl. auch Lit. d, unten):
 - Versicherungstechnische Rückstellungen fehlen in der Regel mangels Leistungsverpflichtungen (Ausnahme: langjährige, wohlerworbene Rentenleistungen).
 - Schwankungsreserven können mangels Anspruchs auf Spar- und Deckungskapital nicht anteilig mitgegeben werden, sondern sind rechnerisch den freien Mitteln zuzurechnen und entsprechend mitzugeben. Soweit solche Rückstellungen und Schwankungsreserven vorhanden sind, darf in beiden Fällen der Beitrag berücksichtigt werden, den das austretende Kollektiv zu deren Bildung geleistet hat.
 - Festlegung der Grösse, ab welcher Schwankungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidation und dem Zeitpunkt der Übertragung der Mittel auszugleichen sind (5% - 10%).

d. Ermittlung des freien Stiftungskapitals

- Definition der freien Mittel.
- Kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26.
- Zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand): vgl. Ausführungen unter Lit.c.

³ BGE 9C_434/2009 Entscheid Swatch-Group

⁴ Wohlfahrtsfonds weisen in Regel keine versicherungstechnischen Rückstellungen und auch nur relativ selten Wertschwankungsreserven aus. Gegebenenfalls kann auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden. Massgebend sind allfällige reglementarische Grundlagen bzw. die geprüfte Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

- Angaben zur Aufteilung des freien Stiftungsvermögens unter die Verbleibenden (aktiv Versicherte; RentnerInnen) und Austretenden.
- Allfällige Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen (Art. 48e BVV2) und sind in Wohlfahrtsfonds eher atypisch (vgl. dazu Lit. c). Weitergehende Rückstellungen sind zulässig, sofern sie vom anerkannten Experten als direkte Folge der Teilliquidation notwendig bezeichnet werden (z.B. zusätzliche Kosten für vorzeitige Pensionierungen).
- Festlegung der Grösse, ab welcher Schwankungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidation und dem Zeitpunkt der Übertragung der Mittel auszugleichen sind (5% - 10%).

e. Anwendbare Schlüssel im Verteilungsplan

- Objektive Kriterien angeben. Danach ist eindeutig zu definieren, welche Verteilungskriterien für welche Destinatärsgruppen gelten. Insbesondere ist dabei der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

f. Informationsprozedere

- Zeitgerechte Information der Destinatäre über die Teilliquidation (Tatbestand, Verfahren und Verteilungsplan).
- Hinweis auf das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Frist angeben, z.B. 30 Tage), sofern eine vorherige Bereinigung mit dem obersten Organ erfolglos geblieben ist.
- Hinweis, dass der Verteilungsplan, sofern keine Einwendungen der Destinatäre bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, rechtswirksam vollzogen wird (vgl. auch Ziff. 5.1).

g. Vollzug

- Hinweis, dass ein Vermögensübernahmevertrag abgeschlossen werden muss, wenn eine Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder an einen anderen Wohlfahrtsfonds erfolgt.
- **Bestätigung der Revisionsstelle** (im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung) über den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser ist **im Anhang zur Jahresrechnung** darzustellen.

5. Verfahren bei der Durchführung einer Teilliquidation

5.1 Verfahren innerhalb des Wohlfahrtsfonds

Grundsätzlich **vollzieht der Wohlfahrtsfonds** die beschlossene Teilliquidation auf Grund seines Reglements **autonom (ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde)**. Der bis anhin vorgesehene Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Voraussetzungen und den Verteilungsplan entfällt.

- Bei einer Vermögensübertragung muss ein Übernahmevertrag mit der neuen Vorsorgeeinrichtung oder dem neuen Wohlfahrtsfonds abgeschlossen werden.
- Die Destinatäre sind unverzüglich über die Teilliquidation (Tatbestand, Verfahren und Verteilungsplan) in geeigneter Weise zu informieren (am besten mit persönlichen Schreiben). Die Transparenzbestimmungen (insbesondere die Einsichtsrechte) sind zu beachten (Art. 65a BVG).
- Primär ist das oberste Organ (in der Regel der Stiftungsrat) zuständig für die Entgegennahme von Rückmeldungen der Betroffenen. Es beantwortet Fragen und versucht bei



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Streitigkeiten eine Einigung herbeizuführen. Gelingt diese nicht, so weist es die Betroffenen auf ihr Recht hin, an die Aufsichtsbehörde zu gelangen.

- Wenn innerhalb der angesetzten Frist keine Beanstandungen von Destinatären erfolgen oder diese bereinigt werden konnten, vergewissert sich der Wohlfahrtsfonds bei der Aufsichtsbehörde, dass bei ihr keine Beanstandungen eingegangen sind.

➤ **Die Teilliquidation darf erst vollzogen werden, wenn niemand an die Aufsichtsbehörde gelangt ist.**

- Über die Teilliquidation muss im **Anhang zur Jahresrechnung** berichtet werden.
- Die **Revisionsstelle prüft** im Rahmen der ordentlichen jährlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde.

5.2 Verfahren mit der Aufsichtsbehörde

Ersucht ein oder mehrere Destinatäre die Aufsichtsbehörde, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan zu überprüfen und darüber zu entscheiden, so muss sich diese mit dem weiteren Verlauf der Teilliquidation von Amtes wegen befassen und in einer Verfügung darüber entscheiden⁵.

➤ **Die Teilliquidation darf einstweilen nicht vollzogen werden.**

- Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die von ihr im Reglement genehmigte generell abstrakte Regelung bei der Durchführung der Teilliquidation korrekt angewendet worden ist. Dabei wird sie sich bei der Beurteilung des vorliegenden konkreten Tatbestandes auf die bisherige anerkannte Praxis stützen. Das Verfahren richtet sich wie bisher nach dem jeweiligen anwendbaren kantonalen Recht.
- Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 74 BVG).

➤ **Die Teilliquidation darf erst vollzogen werden, wenn ein rechtskräftiger Entscheid der Aufsichtsbehörde vorliegt.**

➤ **Wird der Entscheid der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, hängt der Vollzug der Teilliquidation davon ab, ob der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wird (Art. 53d Abs. 6 BVG). Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so darf die Teilliquidation sofort vollzogen werden.**

6. Auswirkungen auf hängige Verfahren zur Teilliquidation

Für Verfahren, bei welchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen der BVV2 (1. Juni 2009) der massgebende Sachverhalt sich bereits abschliessend realisiert hat, kommen die bisherigen Bestimmungen bzw. das bereits genehmigte Reglement zur Anwendung. Hat sich der massgebende Sachverhalt erst nach diesem Zeitpunkt abschliessend realisiert, sind die neuen Bestimmungen zu beachten, bzw. sind die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen unverzüglich zu erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Liestal, im November 2010

⁵ Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1. März 2000, BBl 2000 Nr. 19, S. 2698.